

# Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Fach Musik –

Hans Niemeyer

**S**eit 1985 gibt es in Niedersachsen die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Musik“ (EPA). 1989 wurden die bundesweit geltenden EPA für das Fach Musik von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen. 2003 beauftragte die KMK eine aus Vertretern fast aller Bundesländer bestehende Kommission diese zu überarbeiten. Die Endfassung liegt nun vor und ist von der KMK Ende 2005 förmlich beschlossen worden. Nun sind die Länder gefordert, „die neu gefassten Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Fächer Musik und Politik/Sozialkunde spätestens zur Abiturprüfung im Jahre 2009 umzusetzen.“<sup>1</sup>

Dieser Aufforderung wird Niedersachsen durch Erlasse oder ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung in naher Zukunft wohl Folge leisten.

Die neuen EPA bringen für den Musikunterricht keine gravierenden Änderungen oder Neuerungen. Gleichwohl wird in der Fachpräambel deutlich gemacht, dass sowohl der Entwicklung der fachdidaktischen Diskussion als auch der Fachpraxis in den Anforderungen an die Abiturprüfung im Fach Musik Rechnung getragen wird: „[...]

- Schulische Musikerziehung ermöglicht die Teilhabe und Mitwirkung an künstlerischen Prozessen, an gesellschaftlicher und politischer Meinungsbildung und an der kritischen Diskussion um kulturelle Identität.
- Gegenstand ist Musik jeglicher Art in ihren vielfältigen – auch interkulturellen – Erscheinungsformen.
- Der instrumentalen, vokalen und medialen Musikpraxis sowie dem kreativen Gestalten von Musik wird eine größere Bedeutung im Rahmen kognitiver Prozesse beigemessen.
- Fachspezifische Möglichkeiten der neuen Medien werden verstärkt genutzt.
- Individuelle Zugänge zur Musik, ästhetisches Werten und begründetes Urteilen werden deutlicher einbezogen.
- Die Aufgabenarten werden konkreter auf die Erschließung von Musik bezogen und für gestaltende Aufgaben oder Teilaufgaben geöffnet.<sup>2</sup>

Die fachlichen Anforderungen werden präzisiert und durch vielfältige Beispiele erläutert, Operatoren für die jeweiligen Anforderungsbereiche wie in allen Abiturfächern fachspezifisch festgeschrieben, um die Vergleichbarkeit von Leistungen auf eine solide Grundlage zu bestellen; die bisher schon ermöglichten unterschiedlichen Aufgabenarten werden konkretisiert, fachpraktische Aufgabenarten werden verstärkt ermöglicht. Dies gilt sowohl für die Bundesländer, die bereits das Zentralabitur praktizieren oder neu eingeführt haben, als auch für alle anderen, die Abituraufgaben dezentral stellen.

■ In der Abiturprüfung im Fach Musik wird ästhetische Kompetenz im Umgang mit Musik nachgewiesen. Dazu gehört eine fachliche Grundbildung im rezeptiven, reflektorischen und produktiven Umgang mit Musik.

■ Konstituierende Bestandteile dieser ästhetischen Kompetenz sind Fähigkeiten im sicheren Anwenden unterschiedlicher Verfahren und Methoden zur Erschließung von Musik, die Fähigkeit, Musik in fachübergreifende und fächerverbindende Zusammenhänge zu stellen, angemessene Medienkompetenz sowie Urteilsfähigkeit im Umgang mit Musik.

<sup>1</sup> Beschlüsse der Kultusministerkonferenz; Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung; Musik; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 17.11.2005 – im Folgenden „EPA-Musik“; S. 1.

<sup>2</sup> EPA- Musik, S. 6.

## ...und es bewegt sich etwas...!

■ Die fachliche Grundbildung umfasst praktische Fertigkeiten, gestalterische Fähigkeiten sowie ein Basis- und Orientierungswissen, die ästhetische und geschichtliche Einsichten in Musik und ihre unterschiedliche kulturellen Voraussetzungen und Verankerungen ermöglichen und zu begründeten Urteilen befähigen.<sup>3</sup>

Die vier Aufgabenarten sind:

1. Erschließen von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation
2. Erschließen von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte
3. Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung
4. Praktisches Musizieren – in Verbindung mit den Aufgabenarten 1 und 2

Interessant werden für Niedersachsen in Zukunft die Aufgabenarten 3 und 4, da die Aufgabenarten 1 und 2 die bisher gängigen Abituraufgaben repräsentieren. Gestaltungsaufgaben können auch im Zentralabitur stärker an Bedeutung gewinnen, so dass eine Vorbereitung durch eine entsprechende unterrichtliche Arbeit in den Kursen auch im gestaltenden Umgang mit Musik notwendig werden

wird. Begrenzte kompositorische Aufgaben als auch das individuelle Musizieren wie auch das Ensemble-Spiel können Teil der schriftlichen wie mündlichen Prüfung sein. Insbesondere die Ausgestaltung der „Besonderen Lernleistung“ als auch die Erprobung neuer Prüfungsformen z.B. in der mündlichen Prüfung sind in den EPA berücksichtigt worden.<sup>4</sup>

Praktisches Musizieren in Verbindung mit den Aufgabenarten 1 und 2:

Diese Aufgabenart erfordert Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des vokalen und/oder instrumentalen Musizierens sowie ggf. in Ensembleleitung. Zu dieser Aufgabenart kann ein in sich geschlossener eigener Aufgabenteil für Satzlehre bzw. Gehörbildung gehören. Dieser Prüfungsteil geht mit mindestens 50 % in die Bewertung ein.

Der separate schriftliche Teil besteht aus einer Aufgabe gemäß den Aufgabenarten 3.2.1 oder 3.2.2 und geht mit mindestens 30 % in die Bewertung ein. Beide Aufgabenteile müssen sich in der Bewertung zu 100 % ergänzen.

Im fachpraktischen Prüfungsteil können folgende Leistungen einen Anteil haben:

- bewusst gestalteter Vortrag von Liedern, Songs oder Instrumentalstücken unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen in angemessenem Schwierigkeitsgrad nach folgenden möglichen Vorgaben:
- Vortrag von einem oder mehreren selbst gewählten Musikstücken

- Vortrag von einem oder mehreren Pflichtstücken nach angemessener Vorbereitungszeit
- Ergänzendes Gespräch zu technischen und interpretatorischen und ggf. probenmethodischen Fragen
- Vom-Blatt-Spiel /Vom-Blatt-Singen eines einfachen Beispiels<sup>5</sup>

Es wird deutlich, dass in Zukunft wieder fachpraktische Prüfungen möglich sein werden. Die fachpraktischen Aufgaben können in diesem Fall wohl nur dezentral gestellt werden, der fachpraktische Teil findet zeitlich getrennt von der schriftlichen Prüfung statt. Eine vorherige Anmeldung der potentiellen Prüflinge wird notwendig sein, entsprechende Durchführungsbestimmungen sind noch zu entwickeln.

Es bleibt zu hoffen, dass sich genügend Schülerinnen und Schüler für den musikalischen Schwerpunkt in der neu gestalteten Oberstufe entscheiden, dass die Fachkollegien in den Schulen interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeiten der neuen EPA verdeutlichen, damit das Fach Musik auch in Abiturprüfungen – wie es in der Fachpräambel heißt – „[...]einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag zur ästhetischen, kulturellen und zugleich allgemeinen Bildung“ leisten kann.

<sup>3</sup> EPA-Musik, S. 7f.

<sup>4</sup> EPA-Musik, S. 23ff.

<sup>5</sup> EPA-Musik, S.16f.